

DIE STADT FÜRSTENFELDBRUCK ERLÄSST AUF GRUND §§ 9, 10, DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25.1.1952 (BayBS I. S. 464), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVBl. S. 161) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 23.6.1960 BIS 12.9.68 IM STADTBAUAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SIEGEL FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 4.9.68 (1. BÜRGERMEISTER)

B) DIE STADT FÜRSTENFELDBRUCK HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 19.12.67 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGEL FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 4.9.68 (1. BÜRGERMEISTER)

C) DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG VOM 01.10.1969 NR. 11/22-1V/85-102 GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT.

....., DEN 4.9.68

SIEGEL I.A.

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.10.69 BIS 03.11.69 IM STADTBAUAMT GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 22.10.1969 ORTSÜBLICH DURCH PRESSE- u. ANSCHL. BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

SIEGEL ..... DEN 1. BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER ..... STADTBAUAMT - HOCHBAU  
ARCH. REISCHL

DATUM DER PLANFERTIGUNG: 1.7.1966 GEÄNDERT: 6.7.1966, 30.11.1966  
IN DER FASSUNG VOM 1.3.1966  
IN DER FASSUNG VOM 1.7.1966  
Fassung vom 28.7.69

PLANBEZEICHNUNG: BALDUIN-HELM-STR - MARTIN-LUTHER-STR.  
AM SULZBOGEN UND FL. NR. 988  
PL. NR. 52

FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST NACH § 9 BBauG UND § 4 BauNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE,  
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK UND SPEISEWIRT-SCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE.
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDEITLICHE ZWECHE. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 SATZ 1 BauNVO AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

3. GARAGEN DÜRFEN AUSSER IN DEN HIERFÜR BESONDERS FESTGESETZTEN FLÄCHEN AUCH AUF DEN SONSTIGEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.

4. NACH ART. 107 ABS. 1 ZIFF. 3 BayBO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE STELLPLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER ÜBERDACHT SEIN MÜSSEN.

5. SOWEIT IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN BAUGRENZEN ENTLANG VON BESTEHENDEN GEBÄUDEFRONTEN GEZEICHNET SIND, IST DER VERLAUF DIESER BAUGRENZEN DURCH DIE BESTEHENDEN AUSSENFRONTEN DIESER GEBÄUDE FESTGESETZT.

② VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND), DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG: 16 - 30°, SOCKELHÖHE: MAX. 70 CM AB STRASSENBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENBERKANTE. TRAUFHÖHE: 6,50 M, GRZ MAX. 0,30, GFZ MAX. 0,62,

③ VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND), DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG: 23 - 30°, SOCKELHÖHE: MAX. 85 CM AB STRASSENBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENBERKANTE. TRAUFHÖHE: MAX. 10,50 M, GRZ MAX. 0,30, GFZ MAX. 0,75,

④ VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND), DACHFORM: SATTELDACH ODER FLACHDACH, DACHNEIGUNG BEI SATTELDACH 23 - 30°, SOCKELHÖHE: MAX. 85 CM AB STRASSENBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENBERKANTE, TRAUFHÖHE: MAX. 13,25 M, GRZ MAX. 0,30, GFZ MAX. 0,75,  
Für die Flurstücke 987, 987.7, 982/2, 986/9 und 996 wird die Geschossflächenzahl auf 1,00 festgesetzt.

BEI ÖFFENTLICHEN BEDARFSFLÄCHEN GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 BauNVO.

5. IM BAUGEBIET SIND AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN ZAUNE AUS GEHOBELTEN LATTEN, SÄULEN VERDECKT MIT BETONSOKKEL AUSZUFÜHREN. GESAMTHÖHE AB OK. GEHSTEG 1,20 M BEI GRUNDSTÜCKEN MIT EINER VIERGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST EINE EINZÄUNUNG NICHT ZULÄSSIG.

6. FÜR JE 300 CM DES BAUGRUNDSTÜCKES IST AN GEEIGNETER STELLE DES ANNESENS EIN BAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN.

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

----- BAUGRENZE

----- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

----- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

----- GEMEINDEBEDARFSFLÄCHEN

☐ KINDERSPIELPLATZ

☐ KINDERGARTEN

☐ KIRCHE

G R Z GRUNDFLÄCHENZAHL

G F Z GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ST STELLPLÄTZE

G ST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GA GARAGEN

G GA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GT GA GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN

+ 10 MASSANGABE IN METERN g GESCHLOSSENE BAUWEISE

☐ SICHTDREIECKE:  
INNERHALB VON SICHTDREIECKEN SIND ZÄUNE, STRÄUCHER UND BAUVORHABEN JEDLICHER ART NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M GESTATTET.

H I N W E I S E :

☐ BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

☐ BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

----- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

----- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

986 FLURSTÜCKSNUMMERN

☐ TIEFGARAGENEINFARTEN

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LIEGEN VERMESSUNGSBLÄTTER DES BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMTES IM MASSTAB 1 : 1000 ZU GRUNDE.



**Ergänzung der Verfahrenshinweise zum Bebauungsplan Nr. 52**  
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalrechtlichen Gründen zu wiederholen, da die Bekanntmachung der Niederlegung im Rathaus nicht im Amtsblatt des Landratsamtes veröffentlicht wurde.  
Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.10.1987 rückwirkend zum 12.10.1969 in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Genehmigung und die rückwirkende Inkraftsetzung wurde im städtischen Amtsblatt Nr. 25 am 29.12.1987 bekanntgemacht.  
Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.  
Fürstentfeldbruck, den 12.01.1988  
Steier  
1. Bürgermeister

